

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Vollzugsbehörde ist zwischenzeitlich vom Nds. Umweltministerium gebeten worden, die Firma Kaufhof AG, Hannover nachdrücklich auf die bestehende Verpflichtung zur Anzeige und den damit verbundenen Nachweis der Sachkunde aufmerksam zu machen und auch darauf hinzuweisen, daß ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 15 e und des Anhanges V Nr. 6 GefStoffV seit dem 20.06.1996 strafbewehrt ist.

Mit dieser Fortschreibung des Gefahrstoffrechts wird der Forderung der Petentin nach strengeren gesetzlichen Regelungen zur Verwendung von gefährlichen Stoffen in der Schädlingsbekämpfung bereits weitgehend Rechnung getragen.

- b) Die Landeshauptstadt Hannover hat aufgrund der Petition der Frau Wandner die Süßwarenabteilung der Fa. Kaufhof AG durch den zuständigen Lebensmittelkontrolleur erneut untersuchen lassen. Darüber hinaus wurden am Pralinenstand der Firma amtliche Verdachtsproben entnommen und dem Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig zur Untersuchung übersandt. Nach Art und Umfang der chemischen Untersuchung konnte der in der Schädlingsbekämpfung eingesetzte Wirkstoff *Pyrethrine* nicht nachgewiesen werden.

Zu 2.

Frau Wandner ist seit Februar 1993 in der Süßwarenabteilung der Fa. Kaufhof AG Hannover tätig gewesen. Etwa 6 Monate nach Arbeitsbeginn klagte sie über multiple arbeitsplatzbezogene Symptome, die sie ursächlich auf Pyrethroide zurückführte. Im Oktober 1994 informierte die Gewerkschaft HBV bereits den Gewerbeärztlichen Dienst des Nieders. Landesamtes für Ökologie, Hannover, über die Beschwerden von Frau Wandner und deren Probleme am Arbeitsplatz. Daraufhin erfolgte am 18.10.1994 eine Betriebsbesichtigung durch Vertreter des Gewerbeaufsichtsamtes Hannover.

Im Rahmen der Beteiligung im Berufskrankheiten (BK)-Feststellungsverfahren nahm die zuständige Berufsgenossenschaft (BG) für den Einzelhandel in Bremen erstmalig im Februar 1995 mit dem Gewerbeärztlichen Dienst Kontakt auf. Der Gewerbeärztliche Dienst teilt der BG in seiner Stellungnahme am 26.04.1995 mit, daß ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Erkrankung und Versichertentätigkeit möglich, eine abschließende Beurteilung jedoch noch verfrüht sei. Da bei Untersuchungen des Bremer Umweltinstituts vom 22.06.1995 erhöhte Pyrethrumwerte in einer Staubprobe der Süßwarenabteilung der Kaufhof AG Hannover analysiert wurden - diesen Sachverhalt berichtete der Gewerbeärztliche Dienst am 12.06.1996 auf Anfrage auch der Staatsanwaltschaft Hannover -, äußerte der zuständige Gewerbearzt gegen einen verfrühten Abschluß des BK-Verfahrens Bedenken. Der Gewerbeärztliche Dienst teilt nach eingehendem Schriftverkehr der zuständigen BG mit Schreiben vom 30.10.1995 mit, daß nach Sachstand und nach Auswertung weiterer Unterlagen insgesamt mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang